

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

19. Jahrgang

Wittmund, den 15. Oktober 1998

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

3. Änderung des Bebauungsplanes C
„Gartenstraße/Polderweg“ der Inselgemeinde Langeoog . 69
Verordnung der Samtgemeinde Esens
über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Esens
anläßlich des Herbstmarktes
am Sonntag, 25. Oktober 1998 69

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 13. August 1998 die 3. Änderung des Bebauungsplanes C „Gartenstraße/Polderweg“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Skizze.

Die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes C „Gartenstraße/Polderweg“ sowie die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Langeoog, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, während der Dienststunden

montags - donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.30 Uhr
freitags	08.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes C „Gartenstraße/Polderweg“ rechtskräftig.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Langeoog, den 1. Oktober 1998

F. Göken, Gemeindedirektor



Verordnung der Samtgemeinde Esens über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Esens anläßlich des Herbstmarktes am Sonntag, 25. Oktober 1998

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. 7. 1996 (BGBl. S. 1186), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 91), Ziffer 4.9 der Anlage 2, vom 19. 12. 1990 (Nds. GVBl. S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 8. 1993 (Nds. GVBl. S. 300), und den §§ 57, 71 Abs. 2 und 75 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erläßt die Samtgemeinde Esens folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aus Anlaß des Herbstmarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Esens am Sonntag, 25. Oktober 1998, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Samtgemeinde Esens

Esens, 1. Oktober 1998

Eden
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

Thüer
Samtgemeindedirektor